

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 19 (2006)

Artikel: Haus und Herrschaft Wartau : eine Bestandesaufnahme im 15. Jahrhundert
Autor: Gabathuler, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Haus und Herrschaft Wartau

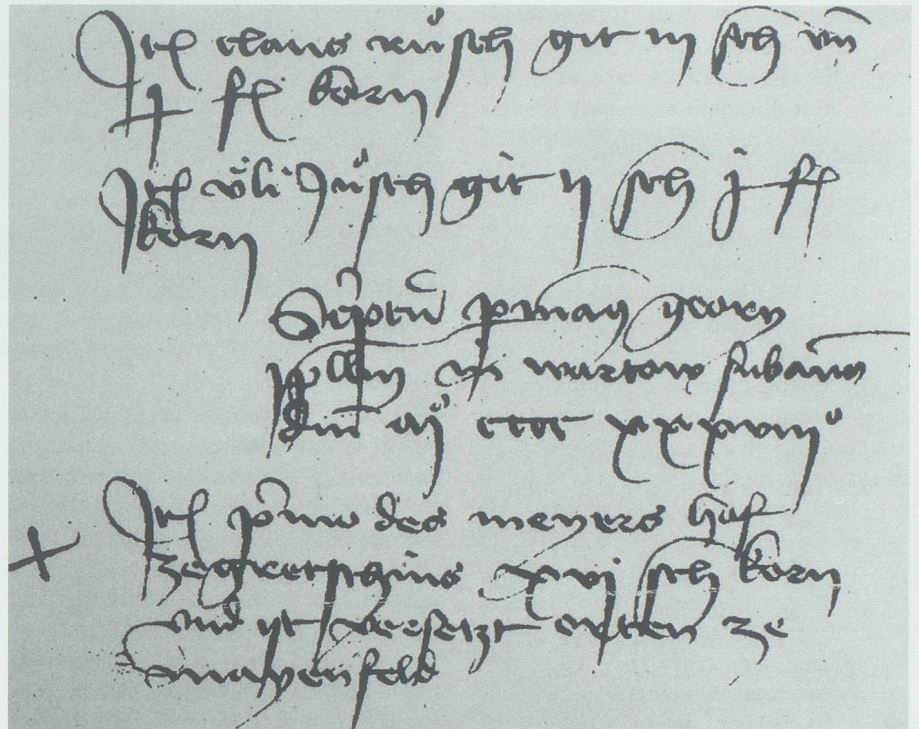
Eine Bestandesaufnahme im 15. Jahrhundert

Heinz Gabathuler, Oberschan

Wartau war im Spätmittelalter eine von mehreren selbständigen Grundherrschaften innerhalb der Grafschaft Sargans. Ihre Anfänge sind zwar in schriftlichen Quellen nicht zu belegen, aber sie muss – wie ähnliche Herrschaften in Churrätien – beim hochmittelalterlichen Landesausbau im 12. und 13. Jahrhundert entstanden sein. An diesem Ausbau, der in einer klimatisch günstigen Periode grosse Gebiete für eine rasch wachsende Bevölkerung nutzbar machte, hatten sowohl geistliche als auch weltliche Herrschaftsträger mitgewirkt. In der einstigen Grafschaft Unterrätien waren die oberrätischen Herren von Sagogn (1137/39–1251) die wichtigsten Kolonisatoren, und wahrscheinlich gehörte die Herrschaft Wartau – wie die Herrschaften Gutenberg bei Balzers und Freudenberg bei Ragaz – zum unterrätischen Besitz dieser Herren und ihrer Erben.

Wartau lag in jenem Gebiet, das in Sarganser Urbarien und Urkunden als «in der Grafschaft jenseits des Schollbergs» bezeichnet wird. Aber nur eine Minderheit seiner Bevölkerung, die in Gretschins, Fontnas und Murris wohnte, war als Grundhörige und Leibeigene im Besitz des Hauses Wartau. Die Mehrheit bewohnte die Dörfer Azmoos, Malans, Oberschan und bildete Dorfgemeinschaften, die von den Rechten der Herrschaft Wartau kaum betroffen waren. Diese Dorfgemeinschaften besaßen ihr Eigentum, über das sie frei verfügen konnten, und die Freizügigkeit, also das Recht, ihre Güter und Dörfer frei von Pflichten und Abgaben zu verlassen. Sie können deshalb als Freibauern bezeichnet werden, die weder einer Grund- noch einer Leiherrschaft unterstanden, aber als Steuer- und Gerichtshörige zur Grafschaft Sargans gehörten.

Die ältesten Urkunden aus dem 13. Jahrhundert nennen die Siedlungen Fontnas (1204), Gretschins (1270) und die Gretschinscher Kirche (1273), aus dem 14. Jahr-



Ausschnitt vom zweiten Blatt (fol. 2v) der Luzerner Abschrift von Wartauer Dokumenten mit dem Beginn von Urbar I (1438). Im Staatsarchiv Luzern (207/2988.1).

hundert die Burg Wartau (1342), die Zehnten von Malans (1361), Murris (1373), Azmoos (1394) und die Mühle in Oberschan (1398). Zu beschreiben ist Wartau aber erst für das 15. Jahrhundert dank vier Urbarien oder Güterverzeichnissen: Urbar I (1438), Urbar II (undatiert, nach 1453) und Urbar III (1476)¹ liegen im Staatsarchiv Luzern, Urbar IV (undatiert, 1483/85)² im Landesarchiv Glarus. Zusammen mit über 100 spätmittelalterlichen Wartauer Urkunden ergibt sich das recht deutliche Bild einer kleinen Herrschaft mit grossem Besitz, aber wenigen Rechten.

Zu Haus und Herrschaft Wartau gehörten im 15. Jahrhundert vier Herrlichkeiten: die Grundherrschaft über Burg- und Lehensgüter, die Leiherrschaft über die Bauern auf diesen Gütern, die

Gerichtsherrschaft über Grundbesitz und Bauernschaft und die Kirchherrschaft über das Kirchspiel Gretschins und seine Pfrundgüter. Güter und Bauern werden in den Urbarien als Besitz des Hauses Wartau, Gerichts- und Kirchenrechte in den Urkunden als Pertinenz oder Zubehör der Herrschaft Wartau bezeichnet. Umfassend war nur die Kirchherrschaft, denn Kirchgenossen von Gretschins waren alle Bewohner der «Grafschaft jenseits des Schollbergs», also auch die freien Bauern auf ihren eigenen Gütern. Grund-, Leib- und Ge-

1 Siehe Anhang: «Drei Wartauer Urbarien 1438–1476».

2 1483/85: Graber 2003, Urkundensammlung, Beilage.

richtsherrschaft beschränkten sich hingegen auf den Wartauer Grundbesitz und die ihn bewirtschaftenden Grundhörigen.

Die Grundherrschaft

Im Spätmittelalter gab es lediglich drei Besitzer von Wartauer Grund und Boden: die grosse Gruppe der Freibauern auf ihren Eigengütern, die Grafen von Sargans mit – laut Urbar 1484³ – fünf Gütern in Oberschan (See, Mühle, Hofstatt), am Schanerberg (Gut Resch), bei Plattis

Wartauer Herrschaften

- 1342** Johannes von Belmont und Adelheid von Klingens.
(...) als Erbe an Sohn Ulrich Walter von Belmont.
- 1379** als Erbe an Schwester Adelheid von Belmont.
- 1390** als Erbe an Tochter und Enkel Elisabeth von Rhäzüns und Albert von Sax-Misox.
- 1395** im Besitz der Grafen von Sargans und Vaduz.
(...) durch Eroberung an Jos Meier von Altstätten.
- 1399** durch Schiedsurteil an die Grafen von Werdenberg.
- 1414** durch Kauf an Vetter Friedrich von Toggenburg.
- 1429** als Pfand an Schwager Bernhard von Thierstein.
- 1438** als Erbe an Sohn Friedrich von Thierstein.
(...) als Erbe an Schwester Susanna von Thierstein.
- 1451** als Erbe an Witwer Friedrich von Limpurg.
- 1467** als Erbe an Sohn Jörg von Limpurg.
- 1470** durch Kauf an Wilhelm von Montfort-Tettnang.
- 1483** als Erbe an Witwe und Ehemann Klementa von Hewen und Johann Peter von Sax-Misox.
- 1485** durch Kauf an Stadt Luzern.
- 1493** durch Kauf an Freiherren von Kastelwart.
- 1498** durch Kauf an Freiherren von Hewen.
- 1517** durch Kauf an Land Glarus.

Nach Graber 2003, Urkundensammlung.

(Gut Vilnas) und das Haus Wartau als eigentlicher Grossgrundbesitzer.

Urbar I von 1438 enthält – mit Ausnahme des 1415⁴ verpfändeten Gutes Stockberg – eine wahrscheinlich vollständige Zusammenstellung aller Wartauer Lehensgüter, ihrer Bewirtschafter und ihrer Erträge. Es waren fünf Hofgüter, neun Hubgüter und vermutlich zwei Hubgüter, die bereits in acht kleinere Lehen aufgeteilt waren – also insgesamt sechzehn grosse Gutseinheiten. Als Höfe werden jene umfangreichen Gutseinheiten bezeichnet, auf denen die damaligen Wohnstätten standen, und als Huben die Einheiten ohne Wohnstätten. Zwei der Hofgüter lagen in Gretschins, drei in Fontnas und Murris, vier der Hubgüter in Gretschins-Fontnas, vier in Azmoos, zwei in Malans und eines in Murris. Einer der Gretschins-Höfe war der Meierhof, ursprünglich der Haupthof des Hauses Wartau und Wohnsitz des Meiers, des Verwalters der Herrschaft Wartau.

Mit dieser Aufteilung der Grundherrschaft auf sechzehn Gutseinheiten zeigt das Urbar 1438 noch die sogenannte Hoforganisation, die Besiedlungs- und Bewirtschaftungsstruktur beim hochmittelalterlichen Landesausbau. Die Herrschaftsträger liessen neues Siedlungsland erschliessen, indem sie einen Meier- oder Fronhof mit mehreren abhängigen Kolonistenhöfen einrichteten. Der Vorsteher dieser neuen Grundherrschaft war der Meier genannte Verwalter, der im Auftrag seines Herrn die grund-, leib- und gerichtsherrlichen Rechte ausübte. Die zur Herrschaft gehörenden Grundhörigen wirtschafteten als Leibeigene in Fronarbeit auf ihren Höfen und Huben und hatten den gesamten Ertrag dem Meier abzuliefern.

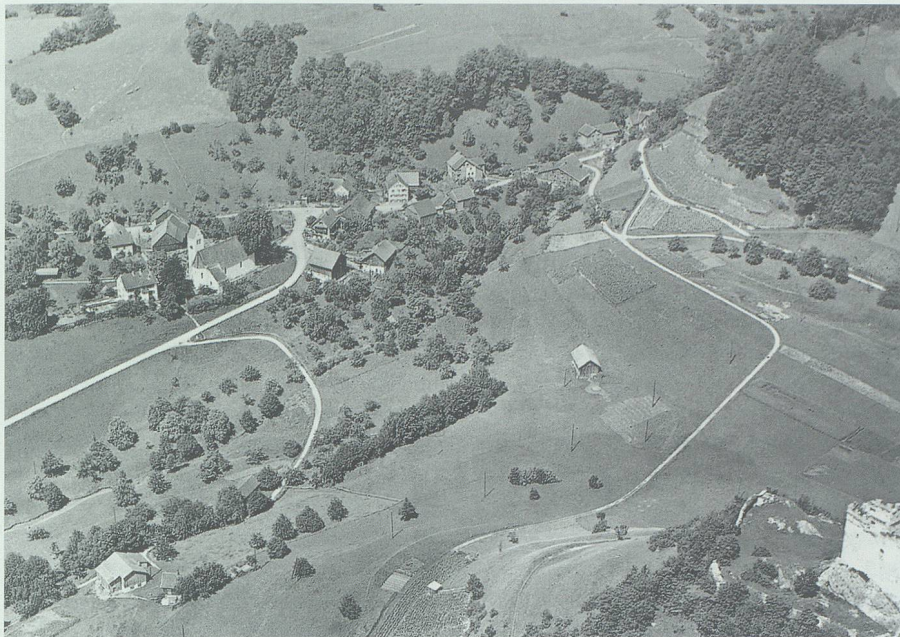
Diese Hoforganisation wurde durch das Lehenssystem abgelöst, das im Spätmittelalter dem leibeigenen Bauern die herrschaftlichen Güter – und damit auch den erwirtschafteten Ertrag – zu einem festen Lehenszins überliess. Auch in der Herrschaft Wartau hatte sich dieses Lehenssystem durchgesetzt, denn laut Urbar 1438 waren der Meierhof und die fünfzehn Hof- und Hubgüter bereits als Zinslehen bewirtschaftete Gutseinheiten. Und sie waren auch Erblehen, also vererbare Lehensgüter, denn in den vier Urbarien lässt sich der Lehensbesitz einiger Familien über zwei oder drei Generationen nachweisen. Die einzige Notiz zu

einem dieser Lehen stammt von 1384⁵ und betrifft die Wiese Pramalans, ein Gut, das vermutlich zu einer der beiden Malanser Huben gehörte.

Die Wartauer Güter wurden nicht mit Flurnamen, sondern mit den Familiennamen der Lehensträger aufgezeichnet. Teilweise behielten kleinere Lehen nach der Aufteilung den Namen der Gutseinheit, zu der sie einst gehört hatten. Dies gilt für den Meierhof, der beim Landesausbau einen grösseren Umfang mit weit gestreuten Gütern gehabt haben muss. Er grenzte 1446⁶ in Gretschins an das Sarganser Gut Vilnas beim Weg in die Talebene; Meierhof genannte Teilstücke lagen aber 1439 auch in Fontnas und 1447⁷ in Malans. Der Name wurde zu einem Pertinenznamen und erinnerte an die Zugehörigkeit zur Gutseinheit nach deren Aufteilung. In den Urbarien 1476 und 1483/85 sind die Einträge nach den sechs Wartauer Dörfern aufgelistet, wobei aber nicht immer ersichtlich ist, ob im jeweiligen Dorf das Lehensgut lag oder der Lehensträger wohnte. Erst im Urbar 1543⁸ unter der Glarner Herrschaft erhielten die Lehen ihre Flurnamen und eine Zuordnung zu den Dorffluren.

Laut Urbar 1438 lagen die Lehenszinsen der Hofgüter zwischen 16 und 40 Scheffel und der Hubgüter bei 7 oder 9 Scheffel Korn. Die ganze Grundherrschaft – mit 1 Scheffel vom Gut Stockberg – sollte 194 Scheffel 2 Viertel 2 Visner (1 Scheffel = 4 Viertel = 12 Visner = 16 Kopf = etwa 32 Kilogramm) einnehmen, also über 6000 Kilogramm Korn. Diese Kornmenge war aber ein Soll-Ertrag, denn von den sechzehn Gütern waren alle fünf Höfe und sieben der elf Huben an mehrere Geldgeber verpfändet. Die auffällig runden Zinsbeträge sind ein Hinweis, dass sie vielleicht gar nicht den tatsächlichen Kornabgaben der Bauern entsprachen, sondern eher zur Pfandbewertung der Gutseinheiten dienten. Vermutlich besteht das Urbar 1438 deshalb aus zwei Teilen: einem Verzeichnis der tatsächlichen Abgaben aus den unverpfändeten und einem Verzeichnis der geschuldeten Zinsen auf den verpfändeten Lehen.

Die nicht verpfändeten vier Huben zinsten 31 Scheffel 2 Viertel 2 Visner, also nur 16 Prozent des Soll-Ertrages. An zusätzlichen Zinsen sollte das Haus Wartau 1438 noch 61 Scheffel Korn von Zehnten in Gretschins, Azmoos und Oberschan, von der Rheinfähre bei Azmoos und von



Die Flugaufnahme von 1946 zeigt alle Teile des Etterbezirks, von links: Dorf und Kirche Gretschins, Herrenfeld und Burg Wartau. Bild: Foto Gross, St.Gallen; im Archiv HHVW.

der Mühle im Tobel zwischen Gretschins und Malans einnehmen. Aber auch von diesen Einnahmen waren 43 Scheffel bereits verpfändet. Die Herrschaft Wartau konnte noch über knapp 49 von insgesamt 255 Scheffel Korn uneingeschränkt verfügen, also über weniger als 20 Prozent.

Als Pfandnehmer werden Hans, Ulrich und Peter Seger (97 Scheffel) und Johann Ort von Maienfeld (30 Scheffel), Christoph von Hertenegg (28 Scheffel), Rutschmann Nussbaumer von Walenstadt (19 Scheffel) und Jakob Witenbach von Feldkirch (10 Scheffel) genannt. Die Seger waren um 1400 Geldgeber von Graf Rudolf von Werdenberg, und ihr Pfandbesitz ging bis zum Urbar 1483/85 an Georg Locher von Ragaz. Ort empfing sein Pfand 1415⁹ von Graf Friedrich von Toggenburg; später erhielten es die Witenbach, von denen es erst Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang 1481¹⁰ auslösen konnte. Hertenegg war nach 1400 als österreichischer Vogt von Sargans ein Nachbar des Grafen Rudolf von Werdenberg, und Nussbaumer als Schultheiss von Walenstadt war ein Vertrauter des Grafen Friedrich von Toggenburg.

Den Bauern – also vermutlich den Lehensfamilien Müller und Finiger – für 111 Pfund Pfennig verpfändet war 1438 ein Hofgut in Fontnas (22 Scheffel), auf dem später laut Urbar 1483/85 die Höfe von

Heinrich Müller, Oswald Müller und Hans Finiger lagen. Nicht nur verpfändet war aber die Abgabe der Walser: Ihre zinspflichtigen Güter am Matugerberg und auf Palfris hatte Graf Rudolf von Werdenberg 1401¹¹ an Hans von Wartau verkauft, den Ammann der Grafschaft Sargans. Die Wartauer Herrschaft beanspruchte noch im Urbar 1483/85 ein Recht auf Rückkauf dieser Güter, die aber bis zur Ablösung der Zinspflicht 1585¹² im Besitz von Sarganser Privatpersonen blieben.

Urbar II nach 1453 verzeichnet nur den unverpfändeten Grundbesitz, der nun in 22 kleinere Lehen aufgeteilt war. Der Ertrag hatte sich unwesentlich auf 31 Scheffel 3 Viertel 2 Visner 3 Kopf verändert, wobei die häufige Nennung von Visner ($\frac{1}{2}$ Scheffel) und Kopf ($\frac{1}{6}$ Scheffel) auf die zunehmende Aufteilung der Güter unter den Grundhörigen zurückzuführen ist. Durch Erbschaft kamen auch neue Familien wie die Erben der Favairen oder Pfäferser zu Wartauer Lehensgütern. Alle 22 Lehen waren Teilstücke der vier unverpfändeten Hubgüter von 1438; die grösseren Hofgüter blieben in fremdem Pfandbesitz.

Dieser Zustand änderte sich erst bis zum Urbar III, das 1476 bereits 41 Güter auflistet. Unter ihnen befinden sich auch Teilstücke aus zwei einst an Ort verpfän-

deten und jetzt von Witenbach beanspruchten Gutseinheiten. Es waren der Meierhof in Gretschins und die Hube der Ruosch in Murris mit dem Gut Stockberg, die auf vierzehn kleinere Lehen aufgeteilt wurden. Der Ertrag der Grundherrschaft verdoppelte sich auf 61 Scheffel 2 Viertel 1 Kopf Korn, brachte aber immer noch weniger als einen Drittel des Soll-Ertrages von 1438. Das Urbar 1476 zeigt die Bemühungen des Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang, seinen Wartauer Besitz aus den Pfandschaften zu lösen.

Urbar IV von 1483/85 verzeichnet fünf weitere ausgelöste Gutseinheiten – zwei Fontnaser Hof- und drei Azmooser Hubgüter – die nun den Zinsertrag auf 112 Scheffel 3 Viertel 2 Visner 2 Kopf Korn erhöhten. Der gesamte unverpfändete Grundbesitz bestand nun aus 58 Lehen, 46 ohne und 12 mit Hof. Die Höfe lagen in Gretschins-Fontnas, wurden um 1500¹³ verkauft und erscheinen 1543¹⁴ nicht mehr im Urbar der Glarner Herrschaft. Fünf der sechzehn ursprünglichen Gutseinheiten blieben aber in fremdem Besitz: Ein Hofgut in Murris und zwei Malanser Hubgüter gaben die Seger von Maienfeld als Pfand an Georg Locher von Ragaz weiter, ein Hofgut in Gretschins übernahm wahrscheinlich Oswald Schön als Erbe der Wachter, ein Hubgut in Azmoos war im Pfand- oder Lehensbesitz der Freitag von Azmoos und wurde 1506¹⁵ als Lehen von Peter und Jos Freitag bestätigt.

Der Wartauer Grossgrundbesitz bildete keine territoriale Einheit, sondern lag verstreut als Wohnstätten in den Dorfsiedlungen und als Wiesen und Äcker in den Dorffluren, durchsetzt mit Gütern

3 1484: StAZH B VIII 337.

4 1415: LAGL A 2405/16.

5 1384: LAGL A 2412/15.

6 1446: StASG AA4 U2.

7 1439, 1447: LAGL A 2405/17, 2409/02.

8 1543: LAGL A 2401/35.

9 1415: LAGL A 2405/16.

10 1481: LAGL A 2409/15.

11 1401: Senn 1883, Nr. 1.

12 1585: Alpkorporation Palfris, Vorderpalfriser Alpbuch 1589.

13 1500: LAGL A 2401/33.

14 1543: LAGL A 2401/35.

15 1506: Senn 1883, Nr. 14.

von Leibeigenen und Freibauern. 1439 kauften Hans und Klaus Benz in Fontnas einen Drittel von Hofstatt und Äckern, die Eigengut des Werdenberger Burgers Jos Wolf und seiner Frau Anna Bitschi waren. Diese grenzten an Wiesen und Äcker von Rudolf, Heinz und Wilhelm Zogg, von Simon Gauer, Hans Fuchs, Hug Fröhlich, Anton Steinheuel und an zwei Meierhof genannte Güter von Hans Benz und Hans Zogg. 1471 verpfändete Hans Ruosch dem Sarganser Landammann Jos Oculier und dessen Frau Elsa Ruosch seinen Weingarten mit Torkel, der an Güter von Ulrich Ruosch und Burkhart Müller und an das Dorf Fontnas grenzte. 1482¹⁶ übernahm dieses Pfand Burkhart Hug, der in Fontnas einen eigenen Hof bewohnte.

Lage und Grösse der Lehensgüter zeigen, dass sich die Grundherrschaft auf Gretschinsler, Fontnaser und Murriser Gütern aufgebaut hatte, den wohl ältesten mittelalterlichen Wartauer Siedlungen. Die fünf Hofgüter im Urbar von 1438 lagen in diesen Dörfern, die zwölf Höfe im Urbar 1483/85 in Gretschins-Fontnas; die Kornabgaben betragen 1438 in Gretschins, Fontnas und Murris 147 Scheffel, in Azmoos und Malans 46 Scheffel. Nur wenig Besitz hatte das Haus Wartau in Oberschan: Die dortigen Lehen in den Urbarien 1476 und 1483/85 gehörten wohl 1438 zu den grossen Gutseinheiten in den anderen Dörfern.

Die Lehenszinsen bestanden aus Gerstenkorn, und erst im Urbar 1483/85 wird auch ein Hubgeld von 16 Schilling 5 Pfennig erwähnt, das vom Wartauer Weibel einzuziehen war. Geldzahlungen scheinen aber möglich gewesen zu sein, denn 1 Scheffel Korn wird um 1500¹⁷ mit ½ rheinischen Gulden bewertet. Bei der Schlichtung eines Streites 1438¹⁸ lehnte die Herrschaft den Wunsch der Wartauer ab, die reinen Kornzinsen durch gemischte Korn-, Weizen- und Käseabgaben (1 Scheffel Korn = ½ Scheffel Weizen = 3 Käse oder Ziger) zu ersetzen. Die Grundherrschaft hatte also eine land- und keine viehwirtschaftliche Grundlage, und wohl deshalb gehörten zu den Lehensgütern auch keine Alpweiden, obwohl die Grundhörigen – ebenso wie die Freibauern – eine Viehwirtschaft betrieben.

Das Haus Wartau besass auch die burg-eigenen Baugüter, die nicht an Grundhörige verliehen, sondern von der Herrschaft gesondert bewirtschaftet wurden.

Sie sind erst im Urbar 1483/85 verzeichnet: St.Martinsberg, Burghügel, Burgfeld mit Baumgarten zwischen Burg und Kirche, Burgwiesen bei der Mühle im Tobel und Alp Plattegg am Sevelerberg. Wohl wegen der beanspruchten Fronarbeit wurden für zwei Baugüter auch Grössenangaben gemacht: Die Burgwiesen umfassten elf Mannsmahd, also eine Fläche, die von elf Männern an einem Tag gemäht werden konnte, und die Burgäcker vier Tagwerke, also eine Fläche, die an vier Tagen pro Jahr bearbeitet werden musste. Die Burggüter ohne die Alp Plattegg gingen 1513 und 1542¹⁹ als Lehen an die Ammann-Familie Müller für zusammen 17½ Gulden.

Nach dem Verkauf der Güter auf Palfris und am Matugerberg 1401²⁰ war die Alp Plattegg die einzige Alp des Hauses Wartau. Sie zählte 76 Alpstösse und war laut Urbar 1483/85 für 350 Gulden verpfändet. Die Herrschaft behielt sich aber das Recht auf sechs Stösse vor, die sie – wohl für das herrschaftseigene Vieh – zinslos nutzen konnte, und bezog eine Abgabe von neun Hofkäsen. Die Wartauer Grundhörigen sollten zwar bei der Belehnung mit dieser Alp den Vorzug erhalten, konnten dieses Recht aber wegen der Verpfändung wohl kaum ausüben. 1530²¹ wurde die Alp mit Ausnahme der sechs Burgstösse an die Stafelgenossen verkauft und später mit der Alp Arin vereinigt.

Von der Alp Plattegg und von allem Vieh ihrer Leibeigenen bezog die Herrschaft Wartau das Lob- oder Vogelmahl, also alle Milchprodukte, die am 25. Juli, am Jakobi-Tag, hergestellt wurden. Diese Abgabe war ursprünglich ein Schutzgeld an die Herrschaft, die als Gegenleistung die Viehhabe vor Wildtieren zu schützen hatte. Für ihr Vieh stand den Leibeigenen die Allmend oder gemeine Weid zur Verfügung, die zu einem Drittel zum Haus Wartau und zu zwei Dritteln den Azmooser, Malanser und Schaner Dorfgenossen gehörte. 1446 umfasste die Allmend auch Alpweiden auf Palfris; privater Alpbesitz eines Wartauer Leibeigenen ist aber erst 1503²² im Palfriser Zinsrodel für Ammann Hans Müller belegt.

Die Leibherrschaft

Zur Grundhörigkeit der Wartauer gehörte auch ihre Leibeigenschaft: Die Bauern waren an ihre Scholle gebunden. In der hochmittelalterlichen Hoforganisation durften sie ihre Höfe nicht verlassen und konnten von der Herrschaft mit ihren Gütern verkauft werden. Durch das Lehenssystem des Spätmittelalters erhielten sie aber zwei bedeutende Rechte: Sie konnten von ihren Gütern nur noch vertrieben werden, wenn sie ihre Lehenszinsen nicht rechtzeitig – üblicherweise am 11. November, am Martini-Tag – bezahlten, und sie durften ihre Güter als Erblehen auf ihre Nachkommen übertragen.

Die Burg Wartau. In einer Urkunde von 1342 wird sie erstmals erwähnt, gebaut wurde sie um 1225.



Das Nutzungsrecht der Bauern wurde also ausgedehnt und das Verfügungsrecht der Grundherrschaft eingeschränkt. Dem Wunsch der Wartauer 1438²³, ihre Lehensgüter selbständig an Lehensgenossen zu verkaufen und zu verpfänden, entsprach die Herrschaft aber nicht.

Im Urbar 1438 wird die Zahl der leibeigenen Grundhörigen des Hauses Wartau mit «bei 30 Bauern» angegeben. Sie stammten aus neun Familien und sind – mit Ausnahme der Ruosch – zum ersten Mal in einer schriftlichen Quelle belegt. Sie hiessen *Benz*, *Finiger*, *Gafafer*, *Meier*, *Messner*, *Müller*, *Ruosch*, *Wachter* und *Zogg* und wohnten – mit Ausnahme der Messner – auf den Wartauer Hofgütern, die ihre Namen trugen. Nur die Ruosch wurden schon 1415²⁴ bei der Verpfändung der Murriser Hube als Lehensträger erwähnt und sind damit die älteste bekannte Wartauer Familie. Von den 30 Leibeigenen aus diesen neun Familien können im Urbar 1438 und in den Urkunden 1439, 1465 und 1469²⁵ noch 22 Bauern als Einzelpersonen belegt werden.

Keine Leibeigenen waren drei Familien, die laut Urbar 1438 bereits Lehen erhalten konnten, obwohl sie nicht zum Haus Wartau gehörten. Die *Weibel* stammten vermutlich aus Mels, und die *Alian* und *Minsch* wohnten in Azmoos: Heinz Alian war 1453²⁶ Richter in der Grafschaft und ein jüngerer Heinrich Minsch 1476 Bürger und 1500²⁷ Schultheiss im Städtchen Sargans. Zwei weitere Familien trugen nur Herkunftsnamen: Es sind die Knaben *von Zizers* und die *Favairen* oder *Pfäferser*, deren Erben später im Urbar nach 1453 *Äbli*, *Hess* und *Bruosch* heissen. Erst in den Urbarien von 1476 und 1483/85 erscheinen weitere Familien als Lehensträger von Wartauer Gütern: *Biet*, *Engler*, *Freitag*, *Gauer*, *Juosch*, *Lifer*, *Moser*, *Polt*, *Thöni*, *Thür* und *Willi*.

Bis zum Urbar 1483/85 verschwanden von den neun Wartauer Geschlechtern die *Wachter*, deren Lehensgut in Gretschins Oswald Schön übernahm. Sechs Familien sassen immer noch auf elf der zwölf Wartauer Höfe: drei *Benz*, zwei *Finiger*, zwei *Müller*, zwei *Zogg*, ein *Gafafer* und ein *Meier*. Einen Lehenshof in Gretschins bewohnte ein *Weibel*, und vermutlich eigene Höfe besaßen die *Messner* in Gretschins und die *Ruosch* in Fontnas und Murris. Einige Leibeigene wohnten nicht mehr in Gretschins oder Fontnas: Ein *Finiger* und ein *Gafafer* waren nach

Oberschan gezogen, wo Ulrich Gafafer 1484²⁸ die Mühle als Sarganser Lehen erhielt. Ob sie als gleichberechtigte Schaner Dorfgenossen anerkannt wurden, ist nicht ersichtlich; die Wartauer Leibeigenen konnten aber den Schaner See als Sarganser Lehen 1500 und 1556²⁹ nicht nutzen.

Die Wartauer bezahlten eine gleichbleibende Steuer von 12 Pfund Pfennig, obwohl sie beim Streit 1438³⁰ eine Senkung auf 8 Pfund gefordert hatten, weil offenbar einige Haushalte die Zahlung nicht mehr leisteten. Diese kollektive Pauschalsteuer war unabhängig von der Anzahl der Steuerpflichtigen und wurde von den Steuergenossen eingezogen, denen die Herrschaft aber bei Schwierigkeiten mit säumigen Zahlern helfen sollte. Dadurch entstand eine individuelle Kopfsteuer, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse berücksichtigen konnte. Auch die Wartauer Steuer war laut Urbar 1438 teilweise verpfändet: 9 Gulden erhielten Ulrich von St. Johann und seine Erben aus dem Toggenburg bis zur Pfandauslösung nach 1470³¹ durch Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang.

Von den eigentlichen leibherrschftlichen Pflichten stellte die Fronarbeit die grösste Belastung dar. Jeder Grundhörige, der einen eigenen Haushalt führte, hatte seine Tagwen oder Tagwerke auf den Wartauer Baugütern zu leisten. Diese Frontage lagen 1438 zwischen Fasnacht und Mai, Mai und August, August und Weihnachten, was den saisonalen Arbeiten auf den Burgwiesen und -äckern entsprach. Ein Besitzer von Ochsen hatte nur einen Tag mit seinen Tieren zu arbeiten, jeder andere Leibeigene aber drei Tage «mit seinem Leib». Laut Urbar 1483/85 mussten sie gelegentlich auch die herrschaftliche Fischreue im Rhein erneuern und wurden von der Herrschaft verpflegt.

Jeder Haushalt hatte der Herrschaft ein Fasnachtshuhn und eine Holzlieferung auf die Burg Wartau zu bringen. 1438 mussten nur die Ochsenbesitzer eine Fuhre, später laut Urbar 1483/85 aber alle Leibeigenen einen Reding Holz abliefern. Diese Pflicht zur Holzabgabe bestand, solange die Burg als Wohnsitz der Wartauer Herren oder als Verwaltungssitz der Wartauer Vögte genutzt wurde. Der letzte Bewohner war wahrscheinlich Junker Hans Friedrich Hwer mit seiner Familie, der 1471 die Burg Wartau als

Lehen erhielt und 1501³² als Vogt der Grafschaft Werdenberg auftrat.

Einmalige leibherrschftliche Abgaben waren der Fall und der Abzug, beide ein Überrest des herrschaftlichen Erbrechts beim Verlust eines Grundhörigen. Im Todesfall des Ältesten einer Familie konnte die Herrschaft das beste Stück Vieh oder einen entsprechenden Geldwert aus der Hinterlassenschaft beanspruchen und beim Wegzug eines Leibeigenen oder beim Abzug einer Erbschaft einen Anteil des Vermögens zurückbehalten, das ihr entzogen wurde.

Die Wartauer Leibeigenen und ihre Familien bildeten im 15. Jahrhundert vermutlich höchstens einen Drittel der Wartauer Bevölkerung. Dafür gibt es zwei Hinweise, falls einzelne Rechte und Pflichten auf Grundhörige und Freibauern gleichmässig verteilt waren. Erstens verfügte das Haus Wartau über einen Drittel der Allmend und stellte einen Drittel der Abgeordneten bei amtlichen Kontrollen der Grafschaft Sargans. Zweitens betrug die Steuer der 30 Wartauer Leibeigenen 12 Pfund, die Sarganser Steuer der Freibauern 1484³³ aber 29 Pfund Pfennig, was bei einer vergleichbaren Steuerbelastung 72 steuerpflichtige Freibauern ergibt. Diese Verhältnisse lassen vermuten, dass im Kirchspiel Gre-

16 1439, 1471, 1482: LAGL A 2405/17, 2410/29, 2405/03.

17 1500: LAGL A 2401/33.

18 1438: Graber 2003, Urkunde Nr. 15.

19 1513, 1542: Senn 1883, Nr. 15, Nr. 22.

20 1401: Senn 1883, Nr. 1.

21 1530: Litscher 1919: Urkunde Nr. 11.

22 1446, 1503: Alpkorporation Palfris, Prozessakten 1851 Nr. 2, Nr. 6.

23 1438: Graber 2003, Urkunde Nr. 15.

24 1415: LAGL A 2405/16.

25 1439, 1465, 1469: LAGL A 2405/17, 2401/26.

26 1453: USGöA, Band 4, Nr. 151.

27 1476: Ortsgemeindearchiv Ragaz Nr. 224; 1500: Senn 1883, Nr. 12.

28 1484: StASG AA4 L16.

29 1500, 1556: Graber 1998, Abschriften Nr. 6, Nr. 8.

30 1438: Graber 2003, Urkunde Nr. 15.

31 1470: Graber 2003, Urkunde Nr. 24.

32 1471: Burmeister 1991, S. 25; 1501: LAGL A 2408/15.

33 1484: StAZH B VIII 337.



Dorf und Kirche Gretschins von Gapluem her gesehen; rechts hinten die Ruine Wartau.

tschins etwa 90 bis 100 Haushalte bestanden – die meisten wahrscheinlich in Azmoos und Oberschan, den sicherlich grössten Siedlungen im spätmittelalterlichen Wartau.

Die Mobilität der Bauern führte im 15. Jahrhundert zu Streitigkeiten zwischen den Herrschaften um auswärts verheiratete Leibeigene, und deshalb entstand auch in der Grafschaft Sargans die Einrichtung von Kinderteilungen. Die Kinder aus einer Mischehe wurden den beiden Herrschaften der Eltern so zugeteilt, dass jeweils das erste und jedes «ungerade» Kind zur Herrschaft des Vaters, das zweite und jedes «gerade» Kind zur Herrschaft der Mutter gehörten. Alle geteilten Wartauer behielten ihre Zugehörigkeit auch nach einem Wegzug und konnten sich deshalb innerhalb der Grafschaft Sargans bewegen oder beerben, ohne den Abzug bezahlen zu müssen. Mit dieser Einrichtung erhielten ihre Nachkommen eine Freizügigkeit, wie sie die Freibauern schon besessen hatten. «Oberhalb des Schollbergs» wohnende Wartauer Leibeigene mussten aber ihrer Herrschaft – wohl als Ersatz für Fronarbeit, Fasnachtshuhn und Holzlieferung – einen sogenannten Leibschilling bezahlen, den noch 1546³⁴ die Glarner Herrschaft beanspruchte.

Für die Herrschaft Wartau sind im 15. Jahrhundert drei Teilungen bekannt: 1465 mit den Herrschaften Freudenberg bei

Ragaz und Nidberg bei Mels und 1469³⁵ mit den Grafen von Sargans. Von den drei Familien Hans, Heinrich und Oswald Müller gehörten acht Kinder der Herrschaft Wartau und sieben Kinder der Grafschaft Sargans, von den drei Familien Hans, Heinz und Hans Gafafer sieben zu Wartau und fünf zu Sargans, weil alle sechs Wartauer Väter mit Sarganser Frauen verheiratet waren. Die Wartauer Kinder wurden Leibeigene der Herrschaft, die Sarganser Kinder steuer- und gerichtshörig in der Grafschaft. Dieser Unterschied verlor aber seine Bedeutung mit der allgemeinen Freizügigkeit, der freien Nutzung der Erblehen und dem Verschwinden eines herrschaftlichen Haushaltes auf der Burg Wartau. Die eidgenössischen Herren beharrten nur noch auf Gerichts- und Steuerhoheit und führten wohl deshalb solche Kinderteilungen zwischen der Herrschaft Wartau und der Landvogtei Sargans bis zum Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft durch: Die letzte fand 1797 statt.

In den Wartauer Urbarien und Urkunden sind nicht nur Bauern, sondern auch Handwerker und Amtsleute verzeichnet. Nach 1453 waren die Finiger Schuhmacher, 1476 Hans Finiger in Oberschan und sein Bruder Friedrich Finiger in Gretschins. 1476 war Hans Gafafer Schneider in Gretschins, 1483/85 Rudolf Zogg Eichler oder Eichmeister in Fontnas. Im Tobel betrieb wohl ein Müller die Wartauer

Mühle, in Gretschins wohnten 1438 die Messner und in Malans 1469 ein Schmied. Die Verwaltung von Haus und Herrschaft Wartau lag bei einem fremden Vogt, der auf der Burg seinen Wohnsitz hatte. Belegt sind Rudolf Kilchmutter (1441–1451) und Heinrich Rugg von Tannegg (1465 bis 1469)³⁶. Wahrscheinlich um 1470 übernahm der Ammann die Verwaltung, weil Wartau nun dem Werdenberger Grafen gehörte und dem Werdenberger Vogt unterstand. 1469³⁷ wird zum ersten Mal ein Ammann genannt: Hans Müller, der schon 1453³⁸ an der Ausarbeitung des Sarganser Herrschaftsrodels mitarbeitete. Ein jüngerer Hans Müller und Wartauer Ammann wurde unter den Herren von Hewen auch Vogt von Werdenberg (1501 bis 1517)³⁹. Und erstmals erwähnt werden das Amt eines Weibels im Urbar 1483/85 und die Weibel Christian Gafafer von Oberschan 1523 und Oswald Schön von Gretschins 1542⁴⁰.

Mit der Burg Wartau und vermutlich auch mit den Burggütern belehnte 1471⁴¹ Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang seinen Schwager Hans Friedrich Hewer, den illegitimen Bruder seiner Frau Klementa von Hewen. Hewer hatte Barbara Vitler geheiratet, die Tochter des Werdenberger Vogtes Hans Vitler, und wurde der Vater von Johannes und Jakob Hewer, den beiden späteren Pfarrherren von Gretschins.

Die Gerichtsherrschaft

Zu den Rechten der Herrschaft Wartau gehörte die niedere Gerichtsbarkeit über Güter und Bauern des Hauses Wartau. Sie war aus dem Lehensgericht der hochmittelalterlichen Hoforganisation entstanden, also kein Regal, kein ursprünglich königliches Recht. Mit Grundbesitz verbunden war im Mittelalter auch eine Rechtshoheit, und deshalb konnte die Herrschaft güter-, lehens- und auch erbrechtliche Auseinandersetzungen vor einem eigenen Gericht entscheiden. Keine Befugnisse hatte das Wartauer Gericht aber in allen Rechtsfällen, die Vergehen gegen Leib und Leben betrafen – vor allem Totschlag, Raub, Brandstiftung und Diebstahl. Diese hohe Gerichtsbarkeit gehörte zur Grafschaft Sargans, und deren Gerichtshoheit waren neben den Freibauern auch die Wartauer Leibeigenen unterworfen.

Auf das Wartauer Gericht vor der Glarner Herrschaft im 16. Jahrhundert weisen nur drei Urkunden: 1438⁴² wurde eine mi-

nimale Busse, wie sie allgemein üblich sei, von 1 Pfund Haller bestätigt, 1465 befragte Heinrich Rugg von Tannegg als Gerichtsvogt des Schenken Friedrich von Limpurg die vier Wartauer Zeugen – und teilweise auch Wartauer Richter – Ulrich Benz, Hans Bruosch, Hans Müller, Heinz Zogg, und 1515⁴³ legten die Eidgenossen als Inhaber der Landvogtei Sargans die maximale Strafe auf eine Busse von 6 Pfund Haller fest. Die Wartauer Richtstätte befand sich innerhalb des Etters von Gretschins; deshalb hiess das Gericht später auch *Ettergericht*. Dieser Etter war ein territorial bestimmter und umzäunter Bereich, innerhalb dessen die Wartauer Herrschaft eine Immunität genoss: Die Grafen von Sargans durften im Gretschins der Etter keine herrschaftlichen Rechte ausüben. Seine Grenzen wurden 1511⁴⁴ beschrieben und umfassten das Dorf Gretschins, die Burg Wartau und die Kirche Gretschins.

Die hohe Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Sargans wurde 1453⁴⁵ neu geregelt

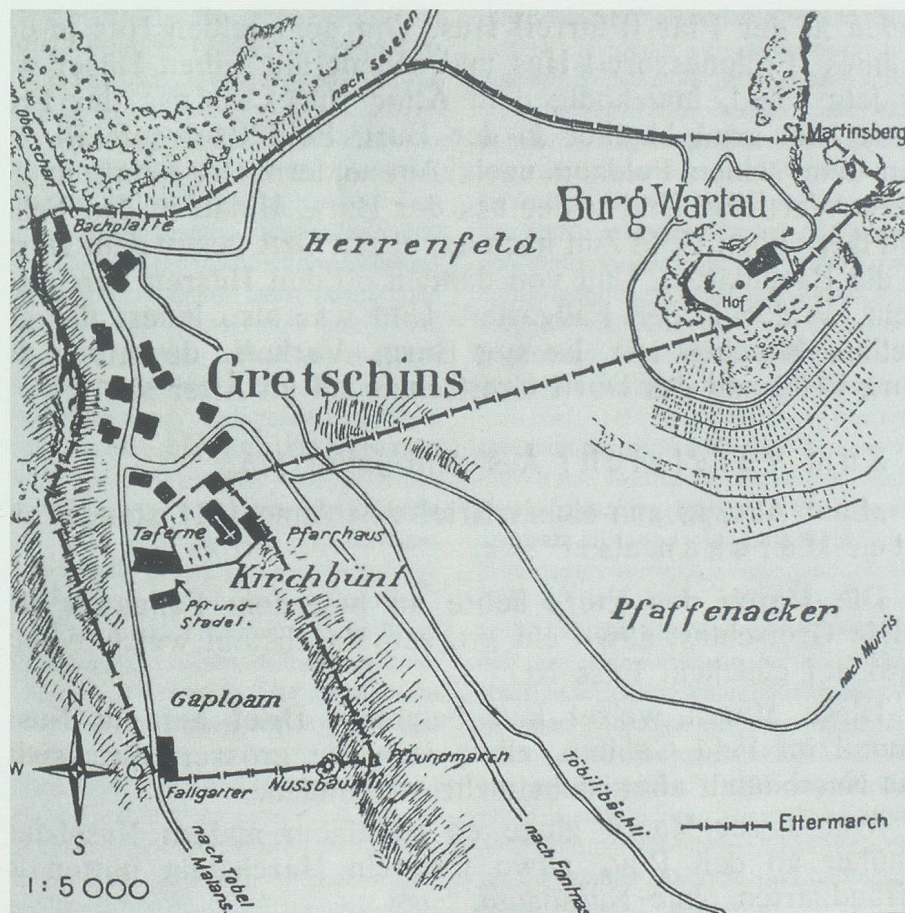
und zusammen mit anderen Rechten in einen Herrschaftsrodel gefasst. An dieser Arbeit waren die sechzehn Ältesten im Sarganserland beteiligt, unter denen sich Heinz von Gabertuol von Oberschan, Mathis Metzger von Malans und Hans Müller von Fontnas befanden. Geschaffen wurde ein Landgericht als hohes, niederes und Blutgericht, das jeweils an zwei Tagen im Mai und im Herbst unter der Eiche auf dem Tiergarten zwischen Flums und Mels tagte. Der Vorsitzende war der Landammann, der nach dem ordentlichen Gericht beim Tiergarten überall in der Grafschaft – ausser im Städtchen Sargans und im Etter von Gretschins – noch ausserordentliche Gerichtstage abhalten konnte. Jeder Mann, der einen Haushalt in der Grafschaft führte, hatte am ordentlichen Landgericht teilzunehmen oder eine Busse von 6 Schilling Haller pro Gerichtstag zu bezahlen.

1456⁴⁶ erhielt der Sarganser Herrschaftsrodel einige Ergänzungen auch zum Landgericht: Es wurde mit dreizehn

Landräten besetzt – vier aus der Grafschaft und neun aus deren verschiedenen niederen Gerichtsherrschaften – und konnte als Höchststrafe eine Busse von 20 Pfund Haller oder das Abschlagen einer Hand verhängen. 1462⁴⁷ schufen die Eidgenossen ein zusätzliches Wochengericht für Fälle, die zwischen Mai und Herbst ein Gericht benötigten. Es wurde mit sieben Untertanen besetzt und fand am Montag in Mels und am Mittwoch in Flums statt. Ein Kläger konnte das Wochengericht vom Gerichtswibel einberufen lassen, musste dem Gericht aber 3 Schilling und dem Wibel 1 Schilling Haller bezahlen.

Über die Gerichtsordnung der Grafschaft hatten schon 1438⁴⁸ Verhandlungen zwischen den Landräten und den Grafen von Sargans stattgefunden. In einem Entwurf war auch ein Landgericht am Trüebbach vorgesehen, das vierzehn Tage vor der Mai- oder Herbsttagung in der Gretschins Kirche angekündigt werden sollte. 1438⁴⁹ wurde dieses Landgericht auch in Wartau erwähnt und die Herrschaft Wartau verpflichtet, die geschworenen Rechtssprecher zu verpflegen. In den späteren Gerichtsrodelen wird weder ein besonderes Wartauer Landgericht noch ein eigenes Wochengericht genannt; Gerichtstage fanden aber auch «jenseits des Schollbergs» statt. Das älteste bekannte Gericht soll 1399⁵⁰ der Sarganser Ammann Hans von Wartau unter der Linde in Oberschan

Der Etter von Gretschins umfasste das Dorf Gretschins, die Burg Wartau und die Kirche Gretschins. Zeichnung aus Kuratli 1950, S. 369.



34 1546: EA: Band 4/1d, Nr. 326a.

35 1465, 1469: LAGL A 2401/26.

36 1441/1469: Graber 2003, S. 117.

37 1469: LAGL A 2401/26.

38 1453: StAZH C I 619.

39 1501, 1517: LAGL A 2405/04, 2422/01.

40 1523: Alpkorporation Palfris, Prozessakten 1851 Nr. 7; 1542: LAGL A 2465/02.

41 1471: Burmeister 1991, S. 25.

42 1438: Graber 2003, Urkunde Nr. 15.

43 1465, 1515: LAGL A 2409/03, 2429/26.

44 1511: Graber 2003, Urkunde Nr. 34.

45 1453: StAZH C I 619.

46 1456: Stiftsarchiv Pfäfers, Cod. Fab. XXVI, fol. 153–156.

47 1462: Gemeindearchiv Flums H 1462.

48 1438: StAZH A 343.1 Nr. 4, Nr. 5.

49 1438: Graber 2003, Urkunde Nr. 15.

50 1399: Ortsgemeindearchiv Sargans Nr. 266.

gehalten haben. Ein Landgericht fand im Mai 1447⁵¹ in Azmoos und im Herbst 1479 in Oberschan statt, ein Land- oder Wochengericht im Oktober 1496 in Azmoos und im November 1541⁵² in Fontnas. Häufig verlangten die Streitparteien aber kein ordentliches Gericht, sondern suchten – wie die Dorfgenossen von Azmoos, Malans und Oberschan 1497⁵³ – eine gütliche Einigung vor einem Schiedsgericht. In den Land-, Wochen- und Schiedsgerichten der Grafschaft Sargans sass den Vertretern der Herrschaft Wartau und der Dorfgenossenschaften. Genannt werden die Fontnaser Ulrich Benz (1487–1497)⁵⁴ und Hans Müller (1487–1512)⁵⁵, von Azmoos Heinz Alian (1453)⁵⁶, Hans, Heinz, Jos und Peter Freitag (1466, 1491, 1508, 1510)⁵⁷, von Malans Hans Engler (1491)⁵⁸ und Mathis Metzger (1455–1473)⁵⁹, von Oberschan Heinrich (1481–1485)⁶⁰ und Hans von Gabertuol (1508–1518)⁶¹. Mathis Metzger (1455, 1472)⁶² und Heinrich von Gabertuol (1481)⁶³ waren nicht nur Richter, sondern auch Landammänner in der Grafschaft Sargans.

Zur Gerichtsherrschaft gehörte das Recht zur Durchführung einer öffentlichen Gant. An ihr versteigerte die Herrschaft – in der Regel gleich nach einer Gerichtsverhandlung – die Eigengüter zahlungsunfähiger Bauern und verlieh die wegen Zinsfälligkeit eingezogenen Lehengüter an andere Bauern. Laut Entwurf 1438⁶⁴ führte das Wartauer Niedergericht die Gant im Gretscherinsetter, das Sarganser Landgericht eine Gant in Oberschan durch.

Gerichtliche Aufgaben nahmen 1438 auch die Eidschwörer wahr. Sie hatten die Grenzen zwischen Eigengütern und Allmend zu kontrollieren und allenfalls die Marchen oder Grenzsteine neu zu setzen. Bei Grenzvergehen konnten sie Geldbusen, für das Versetzen von Marchsteinen auch die Höchststrafe von 20 Pfund Haller oder den Verlust einer Hand verhängen. Aus dem Bussgeld bestritten sie ihren Aufwand und lieferten einen allfälligen Überschuss an die beteiligten Herrschaften. Den Allmendanteilen von einem Drittel zu zwei Dritteln entsprechend wurden jeweils die sechs Wartauer Eidschwörer bestimmt – zwei Leibeigene und vier Freibauern – und der Überschuss verteilt – ein Drittel an Wartau und zwei Drittel an Sargans. Dieses Verhältnis bestätigte 1531⁶⁵ der Glarner Landvogt Ägidius Tschudi bei einer Zusammenstellung



Im Urbar 1484/85 unter den von der Herrschaft gesondert bewirtschafteten Gütern verzeichnet: die Burgwiesen (Herenwis) bei der Mühle im Tobel, nordöstlich unterhalb Malans.

aller eidgenössischen Rechte in der Landvogtei Sargans.

Eine ähnliche Aufgabe wie die Eidschwörer hatten auch die drei Abgeordneten, die jährlich die Messgeräte zu prüfen und ungenaue Masse zu verbieten hatten. Dazu sollten 1438 für Wartau je ein Vertreter von Sargans, von Gretscherinsetter und von Oberschan aufgeboden werden. Wer mit verbotenen Massen handelte, erhielt eine Busse von 10 Pfund Haller. Einer der Wartauer Abgeordneten war wahrscheinlich 1483/85 Rudolf Zogg, der Eichmeister von Fontnas.

Wie die Gerichtshoheit waren auch das Jagd- und das Fischereirecht – der Wildbann und die Fischenz – ursprünglich königliche Rechte. Sie hatten eine grosse Bedeutung, was die teilweise unrechtmässigen Ansprüche im Urbar 1483/85 erklärt. Die Jagd gehörte nicht zur Herrschaft Wartau, sondern wurde von den Werdenberger und Sarganser Grafen gleichermaßen beansprucht. Auch der See bei Oberschan war kein Wartauer Besitz, sondern 1465⁶⁶ ein Erblehen der Grafen von Sargans an fünfzehn Schaner Freibauern. Aber die Fischenz im Mülbach und im Rhein vom Ellhorn bis zur Kapelle St. Wolfgang bei Triesen besaßen

die Wartauer Herren: Ihre Rheinfischerei mit einem Fach, einer Fischreus, führte 1540 zu Streitigkeiten, bis 1562⁶⁷ der Grafschaft Vaduz das Fischen nur mit Ruten zugestanden wurde.

Der Wildbann blieb immer umstritten, weil zwischen den Grafschaften Sargans und Werdenberg nie eine Hoheitsgrenze festgelegt wurde. Noch 1486⁶⁸ fanden Verhandlungen statt, wobei die Gerichtshoheit und damit verbunden auch das Jagdrecht in Wartau und Sevelen von den Sargansern zeitweise bis zum Röllbach bei Buchs und von den Werdenbergern bis zum Trüebach beansprucht wurden. Nach 1488⁶⁹ – also erst unter den Eidgenossen – galt zwar die Grenze zwischen den Kirchspielen Wartau und Sevelen auch als Grenze zwischen den Landvogteien Sargans und Werdenberg, die Streitigkeiten gingen aber im 16. Jahrhundert zwischen den Landvögten weiter und mussten gelegentlich von der eidgenössischen Tagsatzung geschlichtet werden.

Die Fischenz war ein Teil des Wasserrechtes, also des Nutzungsrechtes von Bächen und Flüssen. Aus diesem Regal stammte wohl auch der Wartauer Besitz der Rheinfähre am Schollberg und der Mühle



Die Alp Plattegg (heute Teil der Seveler Alp Arin) war ab 1401 der noch einzige Alpbesitz des Hauses Wartau und wurde 1530 – mit Ausnahme von sechs Burgstössen – an die Stafelgenossen verkauft.

im Tobel. Beide sind schon im Urbar 1438 als verpfändete Lehen aufgeführt: Das Fahr oder Schiff von Azmoos war an Johann Ort, die Mühle an die Seger von Maienfeld und später laut Urbar 1483/85 an Georg Locher verpfändet. Die Wartauer Mühle, bei der 1451⁷⁰ auch eine Schmitte lag, brachte einen Zins von 12 Scheffel und war wohl ein Lehen der Ammann-Familie Müller. Eine zweite Mühle in Oberschan gehörte den Grafen von Sargans und ging als Lehen 1444 für 5 Scheffel an den Landammann Hans Schmid genannt Vogt aus Sargans und 1484 für 4 Scheffel an Ulrich Gafafer und seine Frau Anna Mader von Oberschan. Zur Schaner Mühle gehörte eine Säge, die 1508⁷¹ als gesondertes Lehen den Wartauer Kirchgenossen gegeben wurde.

Das Fahr wurde zu einem Zins von 4 Scheffel Korn verliehen: 1472 an Hans Gafafer, Hans Biet und Heinrich Müller, laut Urbar 1476 an Hans Gafafer, Hans Biet und Christian Benz, 1484 an Hans Biet, Burkhart Schur und die Erben Gafafer, 1486⁷² an Rudolf und Luzi Gafafer, Hans und Klaus Biet und Christian Benz. 1472 erhielten die Lehensträger das Fahr auf 50 Jahre und hatten dafür einen Ehrschatz von 100 rheinischen Gulden zu be-

zahlen, der ihnen nach Ablauf der Lehenszeit wieder zurückerstattet werden sollte. Dieser Ehrschatz musste als Sicherheit hinterlegt werden, damit die Fähranlagen während der Lehensdauer in gutem Zustand erhalten blieben. Der Luzerner Landvogt in Werdenberg verlieh das Fahr 1486 nur noch auf 20 Jahre, und den Jahreszins von 4 Scheffel Korn erhielt nun die Frühmesspfrund in Gretschins.

Die Rheinfähre war die Verbindung zur Grafschaft Vaduz; in die Grafschaft Sargans führte 1455⁷³ die Strasse über Matug, bis die Eidgenossen um 1491 die Schollbergstrasse bauten. Der Schollberg wurde aber auch umschifft: Laut Lehenvertrag 1472 durften die Wartauer Fährleute Transporte von Vild bei Sargans übernehmen und dafür einen anderen Preis verlangen, als für die Rheinfahrt nach Balzers festgelegt worden war.

Regalien waren auch die Einrichtung von Tavernen und die Abhaltung von Märkten. Beide Rechte gingen teilweise an die Herrschaft Wartau, die – allerdings nur im Etter von Gretschins – am Kirchweihfest einen jährlichen Markttag abhalten und ganzjährig eine Taverne oder Schenke führen durfte. Einen wöchentlichen

Wartauer Markt gab es bis ins 17. Jahrhundert nicht, ebensowenig einen Zoll: Ein Wochenmarkt fand jeweils am Donnerstag in Sargans statt, und die nächsten Zollstationen waren 1390⁷⁴ die Werdenberger in St. Ulrich und 1533⁷⁵ die Sarganser in Vild und beim Fahr am Schollberg.

Die Kirchherrschaft

Die personal und territorial bedeutendste Wartauer Herrlichkeit war die 1399⁷⁶ bestätigte Kirchherrschaft: personal, weil nicht nur die Leibeigenen, sondern auch die Freibauern Kirchgenossen waren, und territorial, weil ihr ursprünglich die Zehnten von allen sechs Dörfern gehörten. Zwischen den Kirchspielen Gretschins und Sevelen wurde 1434⁷⁷ eine Grenze

51 1447: LAGL A 2409/02.

52 1479, 1496, 1541: Graber 1998, Abschriften Nr. 4, Nr. 5, Nr. 10.

53 1497: Graber 1998, Urkunde Nr. 1.

54 1487: LAGL A 2402/08, 09; 1497: Ortsgemeindearchiv Sargans Nr. 269.

55 1487: LAGL A 2402/08, 09; 1512: Pfarrarchiv Berschis.

56 1453: USGöA, Band 4, Nr. 151.

57 1466, 1491: Wegelin 1850, Nr. 642, Nr. 771; 1508, 1510: Ortsgemeindearchiv Sargans Nr. 270, Nr. 272.

58 1491: Ortsgemeindearchiv Sargans Nr. 305.

59 1455, 1473: Wegelin 1850, Nr. 580, Nr. 676.

60 1481: StALU TG 67; 1485: Ortsgemeindearchiv Walenstadt Nr. 24.

61 1508: Ortsgemeindearchiv Sargans Nr. 270; 1518: Wegelin 1850, Nr. 905.

62 1455, 1472: Wegelin 1850, Nr. 580, Nr. 671.

63 1481: Wegelin 1850, Nr. 709.

64 1438: StAZH A 343.1 Nr. 5.

65 1531: Stiftsbibliothek St.Gallen, Cod. 659, p. 325.

66 1465: StASG AA4 L12.

67 1540, 1562: StASG AA3 U11, U15.

68 1486: LAGL A 2419/02.

69 1488: Graber 2003, Urkunde Nr. 29.

70 1451: Graber 2003, Urkunde Nr. 17.

71 1444: StALU, PA Good Urkunde 3; 1484: StASG AA4 L16; 1508: StALU, PA Good Urkunde 37.

72 1472, 1484, 1486: StASG AA3 U3, U4, U5.

73 1455: Senn, 1883, Nr. 4.

74 1390: LAGL A 2412/16.

75 1533: ASR: Bd. 5, Nr. 217.

76 1399: Graber 2003, Urkunde Nr. 6.

77 1434: StASG AA3 A2.

festgelegt, weil beide die gleichen Weiden als Allmendgut beansprucht hatten. Diese Grenze verlief durch das Gut Muntjol, dessen Zehnt sich die Kirchen von Wartau und von Sevelen teilten. Der Wartauer Teil des Gutes gehörte 1489⁷⁸ Wolf Gafafer von Gretschins, war aber mit einer jährlichen Schmalzabgabe an die Kapelle St. Ulrich bei Sevelen belastet. Die Grenze zum Kirchspiel Sevelen ist die früheste territoriale Bestimmung der späteren Kirchgemeinde Wartau-Gretschins; vom Kirchspiel Sargans trennte sie vermutlich der Trüebbach, der auch eine Gerichtsgrenze darstellte.

Der Wartauer Zehnt bestand aus drei Teilen: dem grossen Getreidezehnten, dem kleinen Obst- und Gemüsezehnten und dem Junger- oder Jungtierzehnten. Schon seit dem 14. Jahrhundert konnte die Gretschinscher Kirche nur noch teilweise über diese Einnahmen verfügen, weil die Zehnten von Fontnas, Murris und Malans Eigentum anderer Herrschaften geworden waren. Der Fontnaser gehörte den Herren von Montalt (1367)⁷⁹, von Rhäzüns (1417, 1454)⁸⁰ und von Marmels (1519)⁸¹, der Malanser den Herren von Belmont (1361)⁸², von Toggenburg (1428)⁸³ und von Sargans (1441, 1496/1498)⁸⁴, der Murriser den Grafen von Werdenberg (1373, 1394, 1400)⁸⁵ und ihren Nachfolgern in der Herrschaft Wartau,

den Herren von Toggenburg (1416, 1428)⁸⁶, von Limpurg (1451)⁸⁷ und von Sax-Misox (1483)⁸⁸.

Das Urbar 1438 verzeichnet als tatsächlichen Wartauer Zehntbesitz nur noch einen Viertel des Azmooser, den kleinen Gretschinscher und zwei verpfändete Drittel des Schaner Zehnten. Im Urbar 1483/85 sind es drei Azmooser Viertel, die zwei Schaner Drittel und neu die Jungerzehnten von Gretschins, Murris und Malans. Vom Azmooser gehörte ein Viertel seit 1394⁸⁹ zur Kaplaneipfrund St. Maria in Sargans, vom Schaner ein Drittel zum Pfrundgut der Pfarrkirche, und der Gretschinscher Zehnt, der schon 1438 nur das Burgfeld betraf, wurde vermutlich bei dessen Verleihung an Hans Friedrich Hewer aufgehoben. Die Jungtierzehnten von Azmoos und Malans erhielten 1506 Peter und Jos Freitag und 1519⁹⁰ Pfarrer Johannes Hewer, Hans Freitag und sein Schwager Hans Besserer als Lehen bestätigt.

Ein Pfarrer von Gretschins verfügte über die Pfarrgüter mit Pfarrhaus, Stall, Gärten und über die Pfrundgüter, die zur Ausstattung der Kirche gehörten und sich gelegentlich durch Kauf oder Schenkung noch vermehrten. So verkauften die Kirchgenossen aus ihrem Allmendbesitz 1498⁹¹ an die Pfarrpfrund eine angrenzende Wiese bei Gretschins. 1566 bestand der Pfrundbesitz aus 26

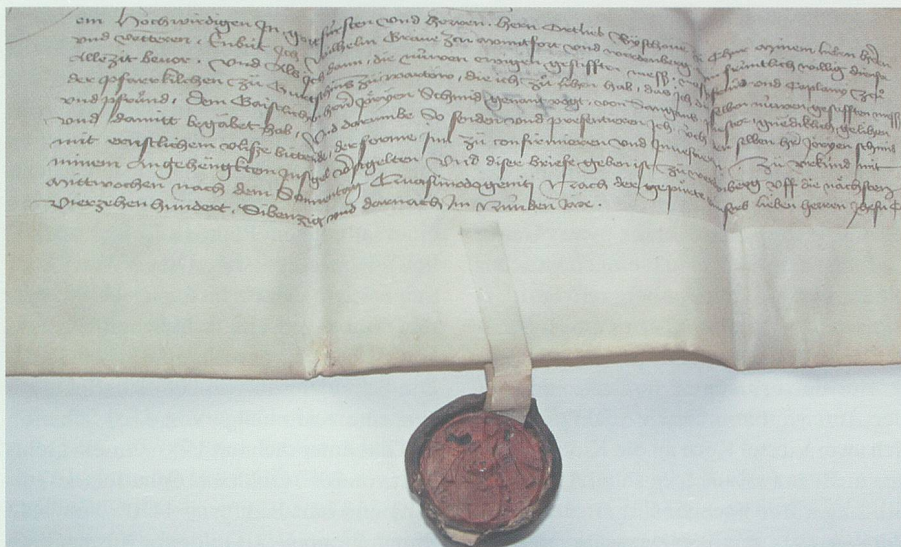
Grundstücken und aus Zehntabgaben und Zinszahlungen von 18 Bauern. Dazu kamen noch 16 Stiftungen für eine Jahrzeit, eine jährliche Gedenkmesse, und – allerdings erst um 1600⁹² aufgelistete – elf Widemäcker, der Kirche gewidmete Güter. Die meisten Pfrundgüter lagen in Oberschan, und der grössere Teil der Stiftungen stammte von Schaner Dorfgenossen. An der Verwaltung der Pfarrpfrund waren die Kirchgenossen beteiligt: Als Kirchenpfleger werden 1498 beim Verkauf der Allmendwiese Ammann Hans Müller, Peter Freitag von Azmoos, Oswald Schön von Gretschins und als Pfrundvogt 1547⁹³ Hans Juosch genannt.

Die Kirche von Gretschins wurde 1493 abgebrochen, vom Sarganser Baumeister Stoffel Wetzel – als dritter Kirchenbau am gleichen Standort – wieder errichtet und am 16. Februar 1494⁹⁴ vom Churer Weihbischof Balthasar Brennwald mit vier Altären eingeweiht. Kirchenpatron war der heilige Mauritius: In seinem Namen wurden der Choraltar eingesegnet und das Kirchweihfest auf den Sonntag nach dem 22. September, seinem Gedenktag, festgelegt. Der irrtümlich – wegen des Flurnamens St. Martinsberg für Ochsenberg – als Patron genannte heilige Martin ist unter den 24 Gretschinscher Altarheiligen nicht vertreten. Die Wartauer Chilbi wird zum ersten Mal 1457⁹⁵ – also schon vor dem Neubau – als Herbstfest erwähnt im Zusammenhang mit einem Streit zwischen Wilhelm Zogg und Margret Ruosch. Die spätere Verschiebung auf den Martini-Markt geht wohl auf den grossen Zins- und Steuertag am 11. November zurück.

Zur Kirchherrschaft gehörte auch die Kollatur, das Recht, einen Priester zu präsentieren, der aber vom Churer Bischof bestätigt werden musste. Im ältesten Verzeichnis des Kapitels unter der Landquart ist der erste mit Namen bekannte Wartauer Pfarrer Jörg von Gabertuol aus Oberschan. Er war vielleicht schon 1437⁹⁶ in Gretschins, als das Bistum Konstanz einem ungenannten Leutpriester in Wartau eine Bulle zur Verkündung in der Pfarrkirche sandte, und schrieb wahrscheinlich 1438 das älteste Wartauer Urbar. 1488⁹⁷ wurde er als «selig» bezeichnet, nachdem er während vieler Jahre Kirchherr und auch Dekan des Kapitels gewesen sei. Sein Nachfolger war Heinrich von Buchs, vielleicht jener Heinrich Lippuner von Werdenberg, der

Die alte Grenze zwischen den Alpen Plattegg und Arin ist bis heute mit einer Lesesteinmauer markiert.





1479 präsentierte Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang den ersten Kaplan der Frühmesse Gretschins, Jörg Schmid genannt Vogt aus Sargans, und bat den Churer Bischof Ortlieb von Brandis um dessen Bestätigung. Im bischöflichen Archiv St.Gallen, Wartau Nr. 2.

im Wintersemester 1447 in Wien studiert und 1450⁹⁸ als Baccalarius artium abgeschlossen hatte.

Mit der Wartauer Pfarrpfund wurde üblicherweise ein Priester belehnt, der in Gretschins sowohl Pfrundherr als auch Pfarrherr war. 1473⁹⁹ erhielt sie aber Magister Fridolin Tschudi aus Glarus, obwohl er kein Priester war und das Pfarramt nicht ausüben konnte. Deshalb übernahmen vermutlich Tschudi die Pfarrpfund und Heinrich von Buchs die Pfarrstelle, nachdem Jörg von Gabertuol gestorben war. Schon nach vier Jahren tauschte Tschudi 1477¹⁰⁰ sein Wartauer Lehen mit der Pfarrpfund von Walenstadt, die Johannes Locher als Priester innehatte. Dieser dritte bekannte Wartauer Pfarrer stammte aus Ragaz, hatte im Winter 1454 in Erfurt studiert und starb 1503¹⁰¹ im Amt.

Locher war ein streitbarer Pfarrer: 1487¹⁰² stritt er mit Heinz und Peter Freitag von Azmoos um verschiedene Zehntrechte und 1488¹⁰³ mit der Genossenschaft Oberschan über Alprechte und wegen Messen, die auswärtige Priester in der Schaner Kapelle lasen. 1497¹⁰⁴ stritten seine Kirchenpfleger mit den Kapellpflegern von Azmoos, Malans und Oberschan um Kerzen, die für verstorbene Dorfgenossen gestiftet wurden. Diese Kapellen, von denen die Schaner schon 1447¹⁰⁵ genannt wird, waren von den Dorfgenossenschaften errichtet worden und gehör-

ten nicht der Herrschaft Wartau. Das Urteil sprach ihnen jeweils eine Kerze anlässlich der Beerdigung und der am 7. und 30. Tag folgenden Gedenkmessen zu; die anderen Kerzen mussten in die Kirche Gretschins gebracht werden. Zwischen 1496 und 1498¹⁰⁶ erhielt Locher vom Sarganser Landvogt Meinrad Stadler den Zehnten von Malans, und 1498¹⁰⁷ kaufte er von den Kirchengenossen die Gretschins Allmendwiese für die Pfarrpfund.

Der vierte Pfarrer von Gretschins, Johannes Hewer, war ein illegitimer Neffe des Churer Bischofs Heinrich von Hewen und Vetter der Herren von Hewen, der Besitzer der Grafschaft Werdenberg und der Herrschaft Wartau. Nachdem er im Winter 1499 in Wien studiert hatte, kam er 1502¹⁰⁸ nach Gretschins und wurde 1503 der Nachfolger von Johannes Locher. Im Kapitel unter der Landquart amte er als Kämmerer oder Kassier und hatte wohl die Kapitelsversammlung zu organisieren, die 1520 in Gretschins stattfand. 1522 kaufte er noch für vier Gulden das neu erschienene Breviarium Curienne, ein zweibändiges Tagzeitenbuch der Diözese Chur. Schon bald aber reformierte Johannes Hewer das Kirchspiel Gretschins, geriet bei den Werdenberger Unruhen 1525 in die Haft der Glarner und musste 1532¹⁰⁹ auf Beschluss der fünf katholischen Orte im Sarganserland seine Pfarrstelle innerhalb von vierzehn Tagen verlassen. Sein Nachfolger wurde sein

jüngerer Bruder Jakob Hewer, der um 1484¹¹⁰ auf der Burg Wartau geboren sein soll.

1479¹¹¹ stiftete Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang in Gretschins eine Kaplanei für einen Frühmesser, der als Gehilfe des Pfarrherrn auch in den Dorfkapellen wöchentlich die Messe zu lesen hatte. Der erste Frühmesser 1479 war Jörg Schmid genannt Vogt aus Sargans, der nach einem Jahr bereits starb. Sein Nachfolger wurde

78 1489: LAGL A 2405/20.

79 1367: Wartmann 1891, Nr. 53.

80 1417: Wartmann 1891, Nr. 143; 1454: Senn 1883, Nr. 3.

81 1519: Senn 1883, Nr. 20.

82 1361: Wartmann 1891, Nr. 48.

83 1428: Senn 1883, Nr. 2.

84 1441: USGöA, Band 4, Nr. 8; 1496/1498: Graber 2003, S. 100.

85 1373, 1394, 1400: USGöA, Band 2, Nr. 29, Nr. 336, Nr. 469.

86 1416: USGöA, Band 3, Nr. 62; 1428: Senn 1883, Nr. 2.

87 1451: USGöA, Band 4, Nr. 127.

88 1483: LAGL A 2412/10.

89 1394: StASG AA4 A15b Nr. 50.

90 1506, 1519: Senn 1883, Nr. 14, Nr. 18.

91 1498: LAGL A 2402/28.

92 1566, 1600: Kuratli 1950, S. 415, S. 390.

93 1547: LAGL A 2408/27.

94 1494: StAZH A 343.1 Nr. 20.

95 1457: Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 60, S. 18.

96 1437: Erzbischöfliches Archiv Freiburg, Konstanzer Kopialbuch Ha 330 h.

97 1488: Graber 1998, Abschrift Nr. 1.

98 1447, 1450: Staerkle 1939, Nr. 102.

99 1473: LAGL A 2402/05.

100 1477: Bischöfliches Archiv St.Gallen, Wartau Nr. 1.

101 1454, 1503: Staerkle 1939, Nr. 141.

102 1487: LAGL A 2402/08, 09.

103 1488: Graber 1998, Abschrift Nr. 1.

104 1497: LAGL A 2409/04.

105 1447: LAGL A 2409/02.

106 1496/98: Graber 2003, S. 100.

107 1498: LAGL A 2402/28.

108 1499, 1502: Staerkle 1939, Nr. 448.

109 1520, 1522, 1525, 1532: Kuratli 1950, S. 115, S. 57, S. 330, S. 116.

110 1484: Kuratli 1950, S. 119.

111 1479: Bischöfliches Archiv St.Gallen, Wartau Nr. 2.

1480¹¹² Heinrich Sulser von St. Ulrich, den 1505¹¹³ das bischöfliche Gericht wegen Unzucht zur Zahlung von drei Gulden verurteilte. 1509¹¹⁴ ging die Frühmesspfrund an Ulrich Hug genannt Fröhlich, der vermutlich aus Oberschan stammte, im Sommer 1501 in Heidelberg studiert und schon 1506 in Grabs und 1508 in Zizers als Frühmesser gewirkt hatte. Er blieb in Gretschins bis 1522¹¹⁵, obwohl auch er mehrmals wegen Unzucht und Gewalttätigkeit vom bischöflichen Gericht zu Geldstrafen verurteilt wurde. 1516¹¹⁶ schlug ihm Jakob Gafafer ins Gesicht und musste deshalb eine Busse von einem Gulden bezahlen. Wahrscheinlich der gleiche Gafafer erhielt in der Reformationszeit vor 1526¹¹⁷ eine Busse von drei Gulden, weil er lautstark gegen das Lesen der Messe protestiert habe.

Nach 1522 wird kein Frühmesser mehr genannt, weil die Kaplanei kaum mehr lange bestand. Wartau wurde von Johannes Hewer früh reformiert, auch wenn die eidgenössischen Herren das reformierte Kirchspiel Gretschins erst 1542¹¹⁸ nach einer Abstimmung der Kirchgenossen – 337 gegen und 22 für die Messe – anerkannten. Die vier Altäre wurden aber nicht aus der Kirche entfernt und Messen weiterhin für die wenigen verbliebenen Katholiken gefeiert, später nur noch bei der Huldigung der Sarganser Landvögte. Die reformierte Pfarrpfrund hatte nach 1542 an die Besoldung eines katholischen Priesters jährlich vier Gulden zu leisten.

Auch die Frühmesse besass ihr eigenes Pfrundgut, das 1566¹¹⁹ aus Zinsabgaben von 26 Gütern und zwei Dritteln des Schaner Zehnten bestand. 1486 ging auch der Lehenszins der Rheinfähre an die Frühmesse, zu deren Stiftungsgut das Fahr vielleicht schon 1479 gehört hatte. Nach der Reformation wurde die Frühmesspfrund von der Kirche gelöst und für weltliche Zwecke eingesetzt. Zum Verwalter bestimmten die Glarner Herren und die Gretschinscher Kirchgenossen gemeinsam einen Pfrundvogt, der noch im 18. Jahrhundert als Frühmessvogt bezeichnet wird. 1589¹²⁰ erhielten die Kirchgenossen die Hälfte der Einnahmen aus den Frühmessgütern zugesprochen und verwendeten sie zur Bezahlung der Huldigungskosten beim Auftritt der Werdenberger und Sarganser Landvögte und zur Armenfürsorge. Für Arme und Bedürftige war schon 1566 der Ertrag von sechs Gütern bestimmt; dieser Grundbesitz bil-

dete wahrscheinlich die Grundlage der späteren Spen oder Armenspende, die ein Spenvogt verwaltete.

Nur eine der Frühmessstiftungen behielt auch nach der Reformation noch teilweise ihre Gültigkeit, ging aber nicht an die Gretschinscher, sondern an die Ragazer Kirche. Es war die Jahrzeit von Georg Locher, der nach 1462 eidgenössischer Untervogt von Freudenberg und laut Urbar 1483/85 Pfandinhaber der zwei Schaner Zehntdrittel war. Diesen Zehnten stiftete er der Frühmesse in Gretschins mit der Auflage, dass für seine Jahrzeit jährlich zwei Viertel Korn an die Kirchenpfleger in Ragaz abzuliefern seien. Um diese Stiftung wurde noch 1566¹²¹ gestritten, weil die Wartauer den Kornzins während Jahrzehnten nicht mehr weitergeleitet hatten.

Die Pfandwirtschaft

Im 15. Jahrhundert gehörten Haus und Herrschaft Wartau acht Herren aus sechs Familien: Die Grafen Rudolf von Werdenberg und Friedrich von Toggenburg nutzten ihren Besitz zur Geldbeschaffung und verpfändeten 206 von 255 Scheffel Kornzinsen, also über 80 Prozent. Die Herren von Thierstein und Limpurg kämpften für die Werterhaltung und liessen die Urbarien I von 1438 und II nach 1453 erstellen. Graf Wilhelm von Montfort-Tettnang sorgte schon bis zum Urbar III von 1476 für eine Wertsteigerung und löste laut Urbar IV von 1483/85 Zinsen von 97 Scheffel aus der Pfandschaft. Deshalb verfügte Graf Johann Peter von Sax-Misox über 146 von 255 Scheffel oder fast 60 Prozent, als er seinen Besitz 1485 der Stadt Luzern verkaufte. Wartau als kleine Herrschaft mit grossem Besitz und wenigen Rechten besass also durchaus einen gewissen Wert für den untergehenden Adel des Spätmittelalters.

Drei Wartauer Urbarien 1438–1476

URK 207/2988.1 im Staatsarchiv Luzern ist eine gleichzeitige und von einer einzigen Hand gemachte Abschrift von fünf Wartauer Dokumenten. Sie ist wahrscheinlich vor dem Verkauf der Herrschaft Wartau 1485 an die Stadt Luzern durch Johann Peter von Sax-Misox entstanden und vielleicht eine Vorarbeit zum Urbar 1483/1485, das als Original A 2401/26

1414, 1429 und 1470 wechselte die Herrschaft Wartau den Besitzer für jeweils 2300 Pfund Haller – für einen Betrag, der nach den umfangreichen Verpfändungen nur einen Restwert darstellen konnte. Die neuen Besitzer hatten auch den Pfandwert zu berücksichtigen, der bei einer allfälligen Pfandauslösung zusätzlich zu bezahlen war. Dieser Wert lässt sich aus den Zinsen im Urbar 1438 ermitteln, wobei mit einem üblichen Zinsfuss von 5 Prozent gerechnet werden kann. Die Schuldzinsen von 206 Scheffel ergeben eine Kornmenge von 4120 Scheffel, und das entsprach um 1500¹²² einem Geldwert von 2060 Gulden (1 Scheffel = ½ Gulden) und laut Kaufbrief 1470¹²³ von 1442 Pfund Pfennig (1 Gulden = 14 Schilling Pfennig) oder 2884 Pfund Haller (1 Pfennig = 2 Haller). Dazu kommen 1438 die verpfändete Steuer mit 252 Pfund (9 Gulden Zins) und 1483/85 die Alp Plattegg mit 490 Pfund (350 Gulden Pfand) – also weitere 742 Pfund Haller.

Haus und Herrschaft Wartau hatten also zwischen 1438 und 1476 einen Pfandwert von 3626 Pfund und einen Restwert von 2300 Pfund – also nach Einschätzung ihrer Herren einen Gesamtwert von 5926 Pfund Haller oder 4232 Gulden. Dieser Wert entsprach 1485 rund 20 Prozent des Kaufpreises von 21 000 Gulden, den die Stadt Luzern für die Grafschaft Werdenberg und die Herrschaft Wartau bezahlte. Der Preis stieg 1493 auf 22 000 und 1498 auf 24 000 Gulden, bis 1517 das Land Glarus für 21 500 Gulden Werdenberg und Wartau kaufte. Die Glarner Herrschaft machte der Pfandwirtschaft und dem Fremdbesitz ein Ende: Weder verpfändete Güter noch auswärtige Zehntherren erscheinen mehr in Wartauer Urkunden und Urbarien des 16. Jahrhunderts.

und in zwei Abschriften mit Nachträgen A 2401/33, 34 im Landesarchiv Glarus liegt. Die Luzerner Abschrift (11 mal 32 cm) besteht aus sechs Folioblättern; die ersten drei Blätter sind mit 2, 3 und 4 paginiert und die drei folgenden unpaginiert. Die fünf Dokumente stehen nicht in einer chronologischen Folge: Fol. 2r–2v Urbar II (nach 1453), fol. 2v–3v Urbar I (1438), fol.

4r–5r Kinderteilung (1469), fol. 5r–6r Kinderteilung (1465), fol. 6r–7r Urbar III (1476). Im Folgenden sind die Urbarien chronologisch geordnet und die römischen Zinszahlen mit arabischen Ziffern ersetzt.

Urbar I (1438)

Zum Schreiber: In der lateinischen Titelseile steht eine missglückte Abkürzung (pqlb)ni für plebani, die (plb)no für plebano in der Urkunde vom 23. August 1437 im Erzbischöflichen Archiv Freiburg, Konstanzer Kopialbuch Ha 330 h, entsprechen sollte. Der Schreiber hiess also Georius, war Leutpriester und kann wahrscheinlich mit Jörg von Gabertuol identifiziert werden, dem – laut Verzeichnis des Kapitels unter der Landquart im Pfarrarchiv Sargans – ersten namentlich bekannten Gretschinser Pfarrherrn.

StALU URK 207/2988.1 fol. 2v

Scriptum per manum Georii plebani in Wartow sub annum domini m° ccccxxxvij° Jtem primo des Meyers hof ze Gretschins 16 schöffil korn und ist versetzt Orten ze Mayenfeld

Jtem des Wachters hof ze Gretschins gilt jährlich 10 schöffil korn und ist versetzt Witenbach

Jtem aber ain hof hant der Wachter und die Rüschen git 40 schöffil korn und ist versetzt den Segern

Jtem 2 tail des zechenden ze Oberschan ist och der Segern gilt gewonlich 27 schöffil korn

Jtem der Minschen hüb ze Malans gilt 9 schöffil korn ist och den Segern versetzt

Jtem der Waibel hüb ze Malanß gilt 9 schöffil korn ist och der Seger

fol. 3r

Jtem und die mülin jm tobel gilt 12 schöffil korn ist och der Seger

Jtem und 1 hof hant Hensli Müller und Jos Müller und die Viniger gilt 22 schöffil korn der selb zins ist den nachpuren versetzt umb 100 und 11 pfund pfennig

Jtem ain hof hant Haintz Zock und die Bentzen und Gafafer gilt 19 schöffil korn und ist dem schulthaissen ze Walenstad versetzt

Jtem und das scheff zu Atzmans ist Orten versetzt gilt 4 schöffil

Jtem des Rüschen hüb und Heintz Alian git 9 schöffil korn ist Orten versetzt

Jtem die 4 hüba ze Atzmans gelten 28 schöffil und sind Hertnecken versetzt

Jtem und 11 pfund 5 schilling pfennig gend die Walliser und sind versetzt Hansen von Wartow

Jtem und der Favairen hüb gilt 9 schöffil korn und dz hört noch zu dem hus Wartow und der git 4 schöffil Favairen erben und git Haintz Alian 6 fiertel und Mayers erben 6 fiertel und Hans Müller 2 schöffil

Jtem der Gafafer und der Mesner und die Vinier gend 9 schöffil korn von ainer hüb und dz hort och zu dem hus Wartow

Jtem die Wachter gend 8 visner korn zu dem hus Wartow von ainer hüb

fol. 3v

Jtem Jos Müller git 3 fiertel korn zu dem hus von ainer hüb aber git er 3 fiertel die sind oben geschriben jn der Favaire hüb

Jtem Haintz Alian git 9 fiertel korn von ainer hüb zu dem hus Wartow aber git er 2 schöffil korn von ainer hüb zu dem hus aber git er 6 fiertel korn von ainer hüb von der hüb von der knaben von Zützers wegen und git 6 fiertel korn die oben in der Favairen hüb stand geschriben

Jtem Hennj Minsch git 6 fiertel korn zu dem hus von der knaben von Zützers wegen

Jtem 3 fiertel korn git Hennj Gafafer zu dem hus

Jtem Claus Rüsche git 2 schöffil und ½ fiertel korn von ainer hüb zu dem hus

Jtem Ülin Rüsche git 2 schöffil und ½ fiertel korn von ainer hüb zu dem hus

Jtem 1 fierdentail des zechenden zu Atzmans ist gewerdet umb 12 schöffil korn aber giltz nit

Jtem dz klain zechendlin zu Gretschins ist gewerdet für 6 schöffil korn und das gant ab fur den zechend jn dem feld dz by der burg Wartow lyt

Jtem 24 pfund haller stür davon gand 9 guldin Ulrich von Sant Johans

Jtem by drissig puren die hörn zu dem hus Wartow

Urbar II (undatiert, nach 1453)

Zur Datierung: Urbar I nennt Heinz Alian mit 6 Viertel, 9 Viertel, 2 Scheffel und mit 6 Viertel «von der Knaben von Zizers wegen». Urbar II nennt als Erben Hans Alian mit 6 Viertel, 9 Viertel, 8 Viertel (= 2 Scheffel) und Hans Benz mit 6 Viertel «von der Knaben von Zizers wegen [...], die vor Heinz Alian hat gen». Heinz Alian ist 1453 belegt als Richter in Mels (USGöA: Band 4, Nr. 151), und deshalb ist Urbar II sicherlich nach 1438 und wahrscheinlich nach 1453 entstanden.

StALU URK 207/2988.1 fol. 2r

Nota diß sind die hüben zu dem sloß Wartow gehorende an korn

Jtem Favairen hüb git 9 schöffil korn daran git Symon Äblin und Hans Äblin 6½ fiertel

Jtem aber git an der hüb Ambrüsch 1 schöffil und 1 kopff korn

Jtem Hensli Jos git an der hüb 2½ fiertel korn

Jtem schüchmacher Viniger git 3 fiertel korn an der hüb aber von Hans Hessen wegen 5 kopff korn an der hüb

Jtem Hans Alian git 6 fiertel korn an der hüb

Jtem Anna Hessin git 5 kopff korn an der hüb

Jtem Rüschen gend 1 fiertel korn an der hüb

Jtem Hans Heß und Symon Äbli sprechent des alten Maygers erben sollent geben 3 fiertel korn jn die hüb oben genant

Jtem Hans Bentz git von siner vogtkind wegen des Philippen kind 2 schöffil korn

Jtem die Gafafer und die Viniger gend 9 schöffil korn uß ainer hüb der hüb gend die Gafafer 5 schöffil und die Viniger gen 1 schöffil korn und der Mesner git 10 fiertel korn und Hans Hesß git 2 fiertel

Jtem die Wachter gend 8 visner korn von ainer hüb

Jtem Hans Alian git 9 fiertel korn von ainer hüb zu dem hus Wartow

fol. 2v

Jtem aber git Hans Alian 8 fiertel korn

Jtem Hans Bentz git 6 fiertel von ainer hüb von der knaben von Zützers wegen zu Wartow die vor Haintz Alian hat gen

112 1480: Bischöfliches Archiv St.Gallen, Wartow Nr. 3.

113 1505: Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium generale I, p. 340.

114 1509: Bischöfliches Archiv St.Gallen, Wartow Nr. 4.

115 1501, 1506, 1508, 1522: Staerkle 1939, Nr. 460.

116 1516: Bischöfliches Archiv Chur, Debitorium generale I, p. 342.

117 1526: Kuratli 1950, S. 109.

118 1542: Kuratli 1950, S. 128.

119 1566: Kuratli 1950, S. 415.

120 1589: LAGL A 2402/13.

121 1566: Reich-Langhans 1921, S. 173.

122 1500: LAGL A 2401/33.

123 1470: Graber 2003, Urkunde Nr. 24.



Blick vom Pfarersbüel über das Tobel hinweg Richtung Herenwis, Malans und Gonzen.

Jtem Hans Bentz git aber 6 fiertel korn von der knaben von Zützers wegen die vor Hennj Münsch hat gen
 Jtem Hennj Gafafer git 3 fiertel korn zu dem hus Warto
 Jtem Claus Rüschi git 3 schöffil und ½ fiertel korn
 Jtem Üli Jüschi git 2 schöffil ½ fiertel korn

Urbar III (1476)

StALU URK 207/2988.1 fol. 6r

Jtem das jnnem zum sloß Warto jm lxxvj jar
 Jtem Hensli Andres git 1 fiertel und 1 kopf korn gant ab der Rüschen hüß Wytenbach
 Jtem Ulrich Brüschi git ½ fiertel korn
 Jtem Pauli Lifer git 1 schöffil und 1 kopf
 Jtem Hans Polt und sin swester gend 3 fiertel und 1 kopff
 Jtem Haini Thür und Hennj Thöni gend 1 schöffil Wytenbach
 Jtem Hans Gafafer 3 fiertel
 Jtem Hensli schüchmacher der Finger git 1 fiertel 1 kopf
 Jtem Claus Moser git 1 schöffil
 Jtem Hans Polt git 2 visner von sins swesters säligen wegen
 fol. 6v

Zu Gretschins

192. Jtem Bart Finiger 1½ fiertel korn

Jtem Fridrich schüchmacher git 2½ fiertel
 Jtem Hans Willi git 1½ fiertel
 Jtem Claus Mesner git 2 schöffil
 Jtem Hensli Wachter 4 visner
 Jtem Rüdolf Waibel 8 schöffil Wytenbach
 Jtem Moritzi Mayger 4 schöffil Wytenbach und 2 fiertel ab ainer hüß
 Jtem Hensli Mayger git 4 schöffil Wytenbach und 2 fiertel ab ainer hüß
 Jtem Hans Gafafer git 5 fiertel und 1 visner
 Jtem schnider Gafafer 5 fiertel und 1 fisiner und 4 fisiner sol der schnider und der Thys
 Jtem Thys Gafafer 1 schöffil
 Jtem die Finger beid gend 2½ fiertel
 Zu Atzmans
 Jtem Haintz Jüschi git 2 schöffil und ½ fiertel
 Jtem Ülis Hans git 1 schöffil und 1 kopff
 Jtem groß Frytag git 1 fiertel Witenbach
 Jtem die Tylser 2 fiertel Witenbach
 Jtem Ulrich Jüschi 1 fiertel Wytenbach
 fol. 7r
 Jtem die Alianen 9 fiertel Wytenbach und Burckart 2 fiertel Wytenbach
 Jtem aber gend die Alianen 10 schöffil 3 fiertel
 Jtem Jos Rüschen erben gen 2 schöffil Wytenbach

Jtem Hans Engler git 3 schöffil und 1 kopff
 Jtem 4 schöffil von dem scheff git der schnider Gafafer halb und Hans Biet und Cristan Bentz das ander tail

Zu Murris

Jtem Jacob Lifers erben gend 3 köpff
 Jtem Bartli Rüschi mit sinen mitterben git 7 fiertel Wytenbach

Zu Funtnanß

Jtem klain Hans Müller git 3 schöffil und 1 visner

Jtem Hennj Müller git 3 köpff Wytenbach
 Jtem Haintz Waibel git 2 fiertel und 2 fisiner von siner swester säligen kind

Jtem Hainrich Bentz git 1 schöffil und 1 kopff von Ülis Hansen wegen

Jtem Hans Rüschi 1 schöffil Wytenbach

Quellen und Archive

ASR: Actensammlung zur schweizerischen Reformationgeschichte in den Jahren 1521–1532. 5 Bände. Zürich 1878–1884.

Burmeister 1991: BURMEISTER, KARL HEINZ, *Die Grafen von Montfort-Tettnang als Schlossherren von Werdenberg*. – In: *Werdenberger Jahrbuch* 1991.

EA: Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, 8 Bände, 1856–1886.

Graber 1998: GRABER, MARTIN, *Urkunden der Alpkorporation Oberschan*. Trübbach 1998.

Graber 2003: GRABER, MARTIN, *Die Burg Wartau*. Buchs 2003.

Kuratli 1950: KURATLI, JAKOB, *Geschichte der Kirche von Wartau-Gretschins*. Buchs 1950.

LAGL: Landesarchiv Glarus.

Litscher 1919: LITSCHER, MARTIN, *Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg*. Bern 1919.

Reich-Langhans 1921: REICH-LANGHANS, ULRICH, *Beiträge zur Chronik der Bezirke Werdenberg und Sargans*. Bd. 1. Buchs 1921.

Senn 1883: SENN, NIKOLAUS, *Chronika der Veste und Herrschaft Wartau*. Buchs 1883.

Staerke 1939: STAERKLE, PAUL, *Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St.Gallens*. St.Gallen 1939.

StALU: Staatsarchiv Luzern.

StASG: Staatsarchiv St.Gallen.

StAZH: Staatsarchiv Zürich.

USGöA: THOMMEN, RUDOLF, *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*. 5 Bände. Basel 1899–1935.

Wartmann 1891: WARTMANN, HERMANN, *Rätische Urkunden aus dem Centralarchiv des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg*. Basel 1891.

Wegelin 1850: WEGELIN, KARL, *Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans*. Chur 1850.

Bilder

Hans Jakob Reich, Salez, sofern in den Bildlegenden nichts anderes vermerkt ist.